GEWA1: ZenEstate UG (haltungsbeschränl
--

Name der entgegennehmenden Stelle Berlin	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte 11000000		
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		
Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11, 30 ur 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern machen.			
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsfor (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) ZenEstate UG (haftungsbeschränkt)		erzeichnis	
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung: z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)			
Angaben zur Person			
4 Name Deutsch	5 Vornamen Alina		
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen) männlich weiblich X divers ohne Angabe			
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) 8 Geburtsdatum 9 Geburtsort und -land 18.10.1990 Marl, Deutschland			
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch X andere;			
Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Rheinsberger Strig 79 (Mobil-)Telefonnummer +49(157)71468218 Telefaxnummer E-Mail-Adresse alina.deutsch@zenestate.de Internetadresse			
Angaben zum Betrieb			
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen) 1			
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja nein X	nicht bekannt	
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen) Vornamen Name			
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
15 Betriebsstätte Gustav-Adolf-Straße 146A 13086 Berlin	(Mobil-)Telefonnummer +49(157)71468218 Telefaxnummer E-Mail-Adresse info@zenestate.d Internetadresse		
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Z	weigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist) (Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse		
17 Frühere Betriebsstätte	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse		

Angemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichs Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Leber	그 그는 사람들이 하는 사람들이 되었다. 그는 사람들이 되면 가장에 가장하는 사람들이 하는 것을 걸었다. 그 사람들이 없는 것이 없는 것이다.
unterstreichen - ggf. ein Beiblatt verwenden. Die Konzeption und Entwicklung der digitalen Immeinschließlich von Sonder- und Gemeinschaftseige von Dienstleistern im Zusammenhang mit Immobilie Gewo, Darlehensvermittler gemäß §34c Abs.1S.1 Nr Abs.1 S.1 Nr.4 Gewo.	obilienverwaltung; die Verwaltung von Immobilien, ntum für Dritte; Immobilienberatung; die Steuerung n, Immobilienmakler gemäß §34c Abs.1S.1 Nr.1 .2 GewO, wohnimmobilienverwalter gemäß §34c
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?	20 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit 23.05.2023
21 Art des angemeldeten Betriebes Industrie	Handwerk Handel Sonstiges X
22 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (einschließlich A Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber	ushilfen, Vollzeit Teilzeit Keine X
Die Anmeldung 23 eine Hauptniederlassung X wird erstattet für 24 ein Reisegewerbe	eine Zweigniederlassung eine unselbstständige Zweigstelle
25 Grund der Neuerrichtung/ Neugründung X	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk
der Übernahme Wechsel der Rechtsform Üb	pergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung)
Gesellschaftereintritt	Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)
26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname	
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen gesetzlichen Unfa	llversicherungsträgers nicht bekannt nicht bekannt
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlauk einen Aufenthaltstitel benötigt:	onis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder Ausländer ist, der
23	sstellungsdatum und erteilende Behörde: .05.2023, BA Pankow von Berlin – Ordnungsamt –, 10405 rlin
29 Nur für Handwerksbetriebe der nein ja Aus Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?	sstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
30 Nur für Ausländer, die einen nein ja Aus Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?	sstellungsdatum und erteilende Behörde:
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine die nein ja Ang Erwerbstätigkeit betreffende Auflage und/oder Beschränkung?	gabe der Auflage und/oder Beschränkung:
Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO beschein Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und nach der Datenschutz-Grun Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße, Geldstra Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte gemäß dem Plan	dverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) sowie die welteren Hinweise. Diese noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle ife oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine
	Exemplar für den/die Anzeigende/n Bescheinigt gemäß §15 Abs.1 GewO
23.05.2023 32 Datum 33 Unterschrift	am: 23.05.2023 Gebühr: 31,00 Euro Unterschrift/Siegel:
	BERT

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 13 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwendungszwecke grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben
 - Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben).
 - innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Ünternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bezug auf die bundesstatistischen Erhebungen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht



geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Gebührenfestsetzung

Die Durchführung des Gewerbeanzeigenverfahrens ist gebührenpflichtig. Für die Gewerbeanmeldung einschließlich der vorseitigen Bestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO wird gemäß Tarifstelle 2001 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von 31,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Gegen diese Gebührenfestsetzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt, Fröbelstr. 17 Haus 6, 10405 Berlin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Bezirksamt Pankow von Berlin Ordnungsamt Postfach 73 0113

13062 Berlin